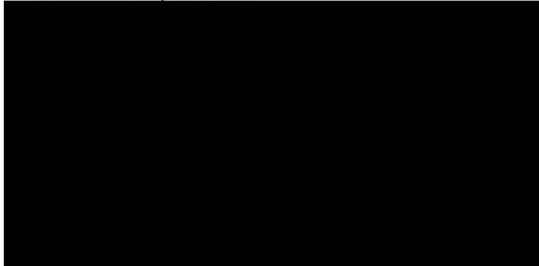




Bundeskanzleramt, 11012 Berlin




Vietz
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
AZ 13 IFG - 02814 - In 2020 / NA 149
BEZUG Ihre Anfrage vom 13. Juni 2020
ANLAGEN 4 Dokumente

Berlin, 13. August 2020

Sehr geehrte 

mit E-Mail vom 13. Juni 2020 beantragten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung:

„sämtliche[r] mit dem Unternehmen Augustus Intelligence in Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen (Korrespondenzen, Vorlagen, Entwürfe, Notizen etc.)“

Auf Ihren Antrag ergehen folgende Entscheidungen:

1. Sie erhalten Zugang zu den unter I. aufgeführten Dokumenten.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
3. Die Kosten des Verfahrens werden auf 30,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

1.

Sie erhalten gem. § 1 Abs. 1 IFG Zugang zu den folgenden, im Bundeskanzleramt vorhandenen Informationen:

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung	Anmerkungen
1	621 02909 AI 001	30.06.2020	Vorlage an Frau LKB zu Schriftlichen Fragen der Bundestagsabgeordneten Martina Renner, Victor Perli und Fabio De Masi (DIE LINKE) im Zusammenhang mit „Augustus Intelligence“	
2	421 – 60058 – In 007 423-11204 ka 018	26.06.2020	Vorlage an Frau LKB zu Schriftlichen Fragen der Bundestagsabgeordneten Martina Renner, Victor Perli und Fabio De Masi (DIE LINKE) im Zusammenhang mit „Augustus Intelligence“	Teilweise Schwärzung personenbezogener Daten
3	421 – 60058 – In 007 423-11204 ka 018	24.06.2020	Vorlage an Frau LKB zu Schriftlichen Fragen der Bundestagsabgeordneten Martina Renner, Victor Perli und Fabio De Masi (DIE LINKE) im Zusammenhang mit „Augustus Intelligence“	Teilweise Schwärzung personenbezogener Daten
4		13.09.2019	E-Mail des Herrn zu Guttenberg an das Büro der Bundeskanzlerin	Teilweise Schwärzung personenbezogener Daten

Der Zugang wird Ihnen durch Übersendung einfacher Kopien als Anlage gewährt.

In den Dokumenten mit den lfd. Nummern 2, 3 und 4 wurden personenbezogene Daten Dritter, wie z. B. E-Mail-Adressen, geschwärzt, da hier angenommen wurde, dass diese nicht von Ihrem Antrag erfasst sein sollen. Andernfalls bitte ich um Ihre Rückmeldung.

Die unter Nr. 4 aufgeführte E-Mail wurde nicht beantwortet.

II.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit keine Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG oder ungeschriebene Versagungsgründe entgegenstehen.

Dies trifft auf drei schriftlichen Fragen der Bundestagsabgeordneten Martina Renner, Victor Perli und Fabio de Masi (LINKE), in denen nach Kontakten bzw. Kommunikation der Bundesregierung mit Vertretern des Unternehmens „Augustus Intelligence“ sowie einer etwaigen Unterstützung des Unternehmens durch die Bundesregierung gefragt wird, sowie die jeweiligen Antworten der Bundesregierung auf diese Fragen zu.

Gemäß § 9 Abs. 3 IFG kann ein Antrag u. a. dann abgelehnt werden, wenn sich der Antragsteller die begehrte Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann.

Die von Ihrem Antrag umfassten schriftlichen Fragen der vorgenannten Bundestagsabgeordneten und die jeweiligen Antworten der Bundesregierung auf diese Fragen können auf der Internetseite des Deutschen Bundestages kostenfrei eingesehen werden. Die einschlägige Drucksache 19/20953 ist unter dem Link <https://pdok.bundestag.de/> auffindbar.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Kosten erhoben.

Die Bearbeitungsgebühren sind gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Da Ihr Antrag auf die Herausgabe von Dokumenten zielt, richtet sich die Gebühr im Grundsatz nach Teil A, Nr. 2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnis zur IFG-

Gebührenverordnung (IFG-GebV). Danach ist gemäß Nr. 2.2 der IFGGebV ein Gebührenrahmen von 30,00 EUR bis 500,00 EUR eröffnet.

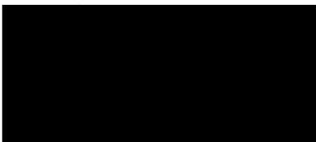
Die Höhe der innerhalb dieses Rahmens festzusetzenden konkreten Gebühr bemisst sich in erster Linie nach dem Arbeitsanfall im Einzelfall. Zugrunde gelegt werden hierbei die für die Bearbeitung des Antrages aufgewandten Personalkosten auf der Basis pauschaler Personalkostensätze, die sich an der Umweltinformationskostenverordnung des Bundes orientieren (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 16).

Für die Entscheidung über Ihren Antrag wurden 120 Minuten von Mitarbeitern des höheren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 60 EUR und 60 Minuten von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 45,00 EUR aufgewandt. Der personelle und zeitliche Verwaltungsaufwand für Ihr Verfahren beläuft sich mithin auf 165,00 EUR.

Unter Ausübung des Ermessens, das dem Bundeskanzleramt bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens zusteht und unter Berücksichtigung der zugänglich gemachten Dokumente wird die Gebühr auf 30,00 EUR festgesetzt.

Sie werden gebeten, die Kosten in Höhe von insgesamt 30,00 EUR unter Angabe des Verwendungszwecks: 1180 0514 8150, IFG-Anfrage 2020/NA 149, innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Den Widerspruch können Sie schriftlich oder zur Nieder-

schrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einlegen. Ich weise Sie darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs Kosten in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfallen.